

**Auswahlmöglichkeiten für
Mannheimer Besondere Vereinbarungen zur
Wohngebäudeversicherung - Top '09
Besondere Vereinbarungen Wohngebäude-Top
'09
(Stand: 01.01.2010)**

Vorbemerkungen

- 1 Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.
- 2 **Besonderes Kündigungsrecht**
Abweichend von § 7 Mannheimer AB-Sach '08 ist vereinbart:
 - 2.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können jede der nachfolgenden Besonderen Vereinbarungen einzeln kündigen. Die Kündigung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam.
 - 2.2 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
 - 2.3 Das Kündigungsrecht nach einem Schadenfall bleibt hiervon unberührt.

Versicherung von Photovoltaikanlagen

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Photovoltaikanlagen gegen die gem. § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 vereinbarten Gefahren im Rahmen der Versicherungssumme unbegrenzt mitversichert.

In Erweiterung von § 8 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ersetzt der Versicherer auch Ausfallkosten für Photovoltaikanlagen bis EUR 20.000,00 je Versicherungsfall.

Versicherung von Solarthermieanlagen (All-Risk)

- 1 In Erweiterung von § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 leistet der Versicherer Entschädigung im Rahmen der Versicherungssumme für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen insbesondere durch Vandalismus, Vorsatz Dritter, Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Kurzschluss und Überstrom sowie bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung an nachstehenden Anlagen, die auf dem Dach des versicherten Ein- oder Zweifamilienhauses oder den dazugehörigen Garagen installiert sind:
Solarthermieanlagen (zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung); dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solarkreisumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten, Rohrleitungen. Ferner gehören dazu Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz schadet.
- 2 Nicht versichert sind Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze, Brennerdüsen.
- 3 Der Versicherungsnehmer kann eine versicherte Sache gegen eine andere, technisch vergleichbare Sache auswechseln. Der Wechsel ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Nach der Anzeige und bis zur Entscheidung des Versicherers über die Aufnahme der anderen Sache in den Versicherungsvertrag besteht hierfür vorläufige Deckung, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten ab Wechsel. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn ein eventuell anfallender Mehrbeitrag nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird. Nimmt der Versicherer die andere Sache nicht in den Versicherungsvertrag auf, endet die vorläufige Deckung eine Woche nach Zugang der Mitteilung des Versicherers.
- 4 Ausgeschlossen sind in Ergänzung von § 7 Nr. 1 der Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09:
 - a) Schäden an Kollektoren und elektronischen Bauteilen der versicherten Sachen, die nicht nachweislich durch eine von außen auf die Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder die versicherte Sache insgesamt einwirkende Gefahr verursacht worden sind. Als Nach-

- weis genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die äußere Einwirkung einer versicherten Gefahr zurückzuführen ist;
- b) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - c) Schäden, die unmittelbar durch
 - betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen entstehen.
 Die in Nr. 4 a)-c) genannten Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Austauschereinheiten, die infolge eines solchen Umstands beschädigt werden, sofern diese Austauschereinheiten nicht selbst bereits gem. c) beschädigt waren;
 - d) Schäden durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein musste;
 - e) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
 - f) die Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - g) die Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - h) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - i) der entgangene Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie.
- 5 In Erweiterung von § 8 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ersetzt der Versicherer die Ausfallkosten für Solarthermieanlagen, die infolge einer versicherten Gefahr gem. Nr. 1 entstanden sind. Die Entschädigung ist auf max. EUR 500,00 pro Monat begrenzt.

Schwimmbad außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend von § 1 Nr. 2 a) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ist ein Schwimmbad auf dem Versicherungsgrundstück gegen die gem. § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 vereinbarten Gefahren mitversichert. Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,00 je Versicherungsfall begrenzt.

Schwimmbadüberdachungen sind mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Versicherungsfall.

Abweichend von § 2 Nr. 8 a) Mannheimer AB-Sach '08 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus dem Schwimmbad bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Bruchschäden an:

- Ableitungsrohren
 - unterirdischen Regenabflussrohren,
- die innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung von Abwässern versicherter Gebäude dienen, versichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Die Entschädigung ist auf EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Überschwemmungsschäden durch Regen und Rückstau

Die versicherten Sachen sind versichert gegen Überschwemmungsschäden durch Regen.

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude (Versicherungsgrundstück) liegt, durch Regen.

Gebäude mit einer funktionsfähigen Rückstausicherung nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. Rückstauklappe oder Hebeanlage) sind auch gegen Rückstauschäden versichert.

Nicht versichert sind Schäden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Rückstauschäden durch eines dieser Ereignisse sowie Erdbeben und Erdsenkung.

Die Entschädigung ist auf EUR 10.000,00, einschließlich versicherter Kosten, je Versicherungsfall begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Versicherungsfall.

Versicherung weiterer Elementarschäden ohne Überschwemmung

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Erdbeben (§ 2 Nr. 14 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Erdsenkung (§ 2 Nr. 15 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Erdrutsch (§ 2 Nr. 16 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Schneedruck (§ 2 Nr. 17 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Lawinen (§ 2 Nr. 18 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Vulkanausbruch (§ 2 Nr. 19 Mannheimer AB-Sach '08)zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.
Zubehör gem. § 1 Nr. 1b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sowie weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile gem. § 1 Nr. 1d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind nur in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Gebäudeschaden versichert.
- Ausschlüsse
Nicht versichert sind Schäden, die dadurch mitverursacht werden, dass das beschädigte Gebäude
 - zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen den technischen Vorschriften des Bundesrechtes oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht,
 - ganz oder in einzelnen Teilen schadhaft oder baufällig ist; insbesondere nicht die nötige Festigkeit besitzt,
 - noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist,
 - in ausgewiesenen Hochwassergebieten errichtet worden ist.
- Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mind. EUR 500,00, max. EUR 5.000,00 je Versicherungsfall.

Versicherung weiterer Elementarschäden mit Überschwemmung

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes (§ 2 Nr. 12 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Erdbeben (§ 2 Nr. 14 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Erdsenkung (§ 2 Nr. 15 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Erdrutsch (§ 2 Nr. 16 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Schneedruck (§ 2 Nr. 17 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Lawinen (§ 2 Nr. 18 Mannheimer AB-Sach '08)
 - Vulkanausbruch (§ 2 Nr. 19 Mannheimer AB-Sach '08)zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.
Zubehör gem. § 1 Nr. 1b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sowie weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile gem. § 1 Nr. 1d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind nur in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Gebäudeschaden versichert.
- Ausschlüsse
Nicht versichert sind Schäden, die dadurch mitverursacht werden, dass das beschädigte Gebäude
 - zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen den technischen Vorschriften des Bundesrechtes oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht,
 - ganz oder in einzelnen Teilen schadhaft oder baufällig ist; insbesondere nicht die nötige Festigkeit besitzt,
 - noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist,
 - in ausgewiesenen Hochwassergebieten errichtet worden ist.
- Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt, abhängig von der Zürs-Zone, in Zone I 10 %, mind. EUR 500,00, max. EUR 5.000,00 und in Zone II 20 %, mind. EUR 1.000,00, max. EUR 10.000,00 je Versicherungsfall.

Vandalismus nach Einbruch

Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen durch Vandalismus nach einem Einbruch gem. § 2 Nr. 7 Mannheimer AB-Sach '08.
Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf EUR 20.000,00 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 200,00 je Versicherungsfall.

Graffiti

- In Erweiterung von § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ist jede vorsätzliche, mutwillige Verschmutzung durch "Graffiti" (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) versichert.
- Ausschlüsse
Nicht versichert sind Schäden
 - an Glasscheiben
 - durch betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen
 - an Fahrstühlen
 - an Wohnungseingangstüren, sofern eine Hausratversicherung eintritt.
- Die Entschädigungsleistung des Versicherers wird abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 ausschließlich als Naturalersatz erbracht. Der Versicherer veranlasst die Beseitigung der unmittelbaren Schadenstelle durch einen Fachbetrieb.
Die Entschädigung ist auf EUR 5.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Versicherungsfall.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese

Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Glasversicherung für Scheiben des gesamten Gebäudes

- Versichert sind die mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Profilbaugläser, Glasbausteine, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Betongläser und Dachverglasungen des gesamten Gebäudes - ausgenommen sind Werbeanlagen, Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen.
- Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen.
- Von der Versicherung ausgeschlossen sind künstlerisch bearbeitete Gläser (z.B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung, Schlift), Blei- oder Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln).
- Kosten für Gerüste, Kräne, Umrahmungen, Verzierungen, Beschriftungen, Mauerwerk sowie Schutzeinrichtungen sind im Rahmen der Versicherungsumgrenzung mitversichert. Die Berechnung ergibt sich aus § 19 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09.
- Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte oder beschädigte Sachen (Nr. 1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte ersetzt. Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer.

Glasversicherung für Scheiben in Gemeinschaftseigentum

- Versichert sind die mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser und Dachverglasungen soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).
- Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen.
- Von der Versicherung ausgeschlossen sind künstlerisch bearbeitete Gläser (z.B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung, Schlift), Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln).
- Kosten für Gerüste, Kräne, Umrahmungen, Verzierungen, Beschriftungen, Mauerwerk sowie Schutzeinrichtungen sind bis EUR 10.000,00 mitversichert.
- Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte oder beschädigte Sachen (Nr. 1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte ersetzt. Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer.

Terror

Abweichend von § 7 Nr. 1c) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr mitversichert.

Kosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

Der Versicherer ersetzt die anlässlich eines Versicherungsfalles gem. § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 tatsächlich entstandenen Kosten, soweit ihre Notwendigkeit für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau versicherter und vom Schadenfall betroffener Sachen gegeben ist.

Ersetzt werden die Kosten für den Umbau für die schwellenlose Bewegung mit Rollstuhl und Rollator, die Installation eines Treppenliftes oder von Handläufen im Treppenhaus, sowie der zur Unterstützung der Selbständigkeit erforderliche Umbau von Schlafzimmer, Badezimmer und Küche.

Die Erfordernis des Umbaus kann in der Person des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, d.h. Ehegatte, eingetragene Lebenspartner und Kinder, auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, liegen. Bei Behinderung werden die Kosten unabhängig vom Alter oder dem Behinderungsgrad der Person übernommen.

Die Entschädigung ist auf 10 % der Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt. Die Berechnung ergibt sich aus § 19 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09.

Bergungskosten für Bäume auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend von § 8 Nr. 2 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind die Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück auch dann versichert, wenn keine Beschädigung versicherter Sachen vorliegt. Die Entschädigung kann individuell vereinbart werden und ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die innerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden. Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden. Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend von § 7 Nr. 1 a) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Schäden an versicherten Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung entstehen, im Rahmen der Versicherungssumme unbegrenzt mitversichert. Die Berechnung ergibt sich aus § 19 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09.

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. **Das Besondere Kündigungsrecht ist für diese Besondere Vereinbarung nicht anzuwenden.**

Mannheimer Bedingungen 2009 für die
Wohngebäudeversicherung-Top
Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09
(Stand: 01.10.2009)

SP_043_0710

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch, Ruß, Überspannung, radioaktive Isotope, Luftfahrzeuge
- § 4 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
- § 5 Leitungswasser
- § 6 Sturm, Hagel
- § 7 Ausschlüsse
- § 8 Versicherte Kosten
- § 9 Versicherter Mietausfall
- § 10 Wohnungs- und Teileigentum
- § 11 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
- § 12 Versicherungswert, Versicherungssumme, Vorsorge
- § 13 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherungsverzicht
- § 14 Beitragsanpassung
- § 15 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 16 Gefahrerhöhung
- § 17 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 18 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 19 Entschädigungsberechnung
- § 20 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit
- § 21 Mannheimer Bedingungen 2009 für die Wohngebäudeversicherung - Top und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Mannheimer Versicherung AG wird der Zeitraum auf 24 Monate verlängert.

- 2 Nicht versichert sind
 - a) Schwimmbäder außerhalb des Gebäudes;
 - b) Rohre außerhalb des Gebäudes, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist;
 - c) Photovoltaikanlagen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist;
 - d) Pflanzen;
 - e) Tiere.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die infolge einer versicherten Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Die versicherten Sachen sind je nach Vereinbarung versichert gegen

- 1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch, Ruß, Überspannung, radioaktive Isotope, Luftfahrzeuge (§ 3)
- 2 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte (§ 4)
- 3 Leitungswasser (§ 5)
- 4 Sturm, Hagel (§ 6)

§ 3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch, Ruß, Feuernutzwärme, Überspannung, radioaktive Isotope, Luftfahrzeuge

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch, Ruß, Feuernutzwärme;

Verpuffung ist ein schneller Verbrennungsvorgang, bei dem der Explosionsdruck nur durch die entstehenden und sich ausdehnenden Gase hervorgerufen wird. Die Zündung des unverbrannten Gemisches erfolgt durch die Aufheizung des Gemisches in der Flammenfront. Im Gegensatz zur Explosion verläuft diese Kraftäußerung mit geringerer Intensität und es entsteht in der Regel kein Explosionsknall; Rauch- und Rußschäden sind jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch- und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen; Feuernutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;

- b) Überspannungsschäden durch Blitz bis 10% der Versicherungssumme;
- c) radioaktive Isotope; eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadeneignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- d) Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Kraft-, Schienen- und Wassersportfahrzeugen;

Überschallknall ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruht; Anprall von Fahrzeugen ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude durch die Berührung eines Schienen- Wassersport- oder Kraftfahrzeuges. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten oder/und die durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Fahrzeuge, anlässlich deren rechtmäßigen Verwendung, verursacht werden.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1 Versichert sind
 - a) die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude einschließlich Gebäudebestandteile, Fundamente, Grund- und Kellermauern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Mitversichert sind ausschließlich privat genutzte Nebengebäude ohne landwirtschaftliche Nutzung auf dem Versicherungsgrundstück bis EUR 20.000,00 zum Zeitwert gem. § 3 Nr. 3 Mannheimer AB-Sach '08. Voraussetzung hierfür ist, dass das Nebengebäude nicht älter als 20 Jahre ist und seine Wohn- und Nutzfläche 150 qm nicht übersteigt. Bei freistehenden Nebengebäuden ist ein Selbstbehalt von EUR 500,00 vereinbart. Bei Vorlage eines Dachchecks entfällt der Selbstbehalt. Ebenfalls mitversichert sind Garagen auf dem Versicherungsgrundstück, sofern sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind;
 - b) Zubehör (einschließlich Fußbodenheizungen, Klima-, Wärmepumpen und Solarheizungsanlagen), das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist, unbegrenzt im Rahmen der Versicherungssumme;
 - c) Garten-, Geräte- und Gewächshäuser auf dem Versicherungsgrundstück bis EUR 20.000,00 zum Zeitwert gem. § 3 Nr. 3 Mannheimer AB-Sach '08;
 - d) weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile (einschließlich Carports, Zisternen, Solarthermieanlagen sowie Öl- und Gastanks) auf dem Versicherungsgrundstück, unbegrenzt im Rahmen der Versicherungssumme;
 - e) in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, sofern der Mieter im Rahmen einer anderen Versicherung keinen Versicherungsschutz erlangen kann;
 - f) die unter a) genannten Gebäude sowie die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Rohbauphase bis zur bezugsfertigen Herstellung gegen die in § 3 genannten Gefahren versichert, sofern die Versicherung dieser Gefahren vereinbart ist. Der Versicherungsschutz hierfür endet spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Versicherungsbeginn. Bei gleichzeitigem Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- und/oder Bauleistungsversicherung bei der

§ 4 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach Einbruch

Der Versicherer leistet Entschädigung für Beschädigungen an versicherten Gebäuden durch unbefugte Dritte bis 10% der Versicherungssumme. Ersetzt werden die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- 1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist oder
- 2 versucht, durch eine Handlung gem. Nr. 1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gem. Nr. 1 sind.

§ 5 Leitungswasser

In Ergänzung von § 2 Nr. 8 Mannheimer AB-Sach '08 leistet der Versicherer Entschädigung für

1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
 - aa) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung;
 - bb) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - cc) im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren. Hiervon unberührt bleibt jedoch der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge und den hierdurch hervorgerufenen Rückstau gem. § 7 Nr. 1f).
 - dd) Rohren der Gas- oder Ölversorgung;
 - ee) Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
 - ff) Schläuchen von Waschmaschinen, Geschirrspülautomaten oder Wäschetrocknern;
 - gg) Armaturen (z.B. Wasser- oder Absperrhähne, Ventile, Geruchverschluss, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - hh) Waschbecken, Spülklosetts, Badewannen, Duschtassen, Bidets. Die Entschädigung für sonstige Bruchschäden ist je Versicherungsfall auf EUR 500,00 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 250,00 je Versicherungsfall;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - bb) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte des Gebäudes nicht versichert.

2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an den Rohren der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen oder an Zu- und Ableitungsrohren von Zisternen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

3 Nässeeschäden

In Ergänzung von § 2 Nr. 8 Mannheimer AB-Sach '08 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch bestimmungswidrig und unmittelbar ausgetretenes Leitungswasser aus:

- a) Wasserbetten, Aquarien, Terrarien, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen;
- b) Zisternen;
- c) im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

In Ergänzung von § 2 Nr. 8 Mannheimer AB-Sach '08 stehen neben Wasserdampf auch Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen Leitungswasser gleich.

§ 6 Sturm, Hagel

In Ergänzung von § 2 Nr. 9 und 10 Mannheimer AB-Sach '08 sind nur Schäden versichert, die entstehen,

- 1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- 2 dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- 3 als Folge eines Schadens nach 1 oder 2 an versicherten Sachen;

- 4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- 5 dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

§ 7 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen stets
 - a) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand, insbesondere Beschlagnahme oder Enteignung.
 - b) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen, mit Ausnahme von § 3 Nr. 3;
 - c) Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr, sofern nicht besonders vereinbart; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
 - d) Schäden durch Erdbeben und Vulkanausbruch, sofern nicht besonders vereinbart;
 - e) Schäden durch Sturmflut;
 - f) Schäden durch Grundwasser, Rückstau, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge, sofern nicht besonders vereinbart;
 - g) Schäden durch Fogging.
Unter Fogging versteht man plötzlich auftretende schwarze Flecken und rußähnliche, schwarzgraue und ölig schmierige Ablagerungen auf Tapeten, Fensterrahmen, Gardinen, Steckdosen, Lichtschaltern, Fliesen und / oder Einrichtungsgegenständen.
- 2 Die Versicherung gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch, Ruß, Feuerrückwärme, Überspannung, radioaktive Isotope und Luftfahrzeuge gem. § 3 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen sowie Sengschäden, außer wenn sie als Folge einer versicherten Gefahr entstanden sind.
- 3 Die Versicherung gegen Leitungswasser (§ 5) und Sturm/Hagel (§ 6) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.
- 4 Die Versicherung gegen Leitungswasser gem. § 5 Nr. 3 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - b) Schwamm, sonstige Pilze und Schimmel;
 - c) Öffnen der Sprinkler- oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
 - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, die Erdsenkung oder der Erdbeben wurde durch Leitungswasser (§ 2 Nr. 8 Mannheimer AB-Sach '08) verursacht;
 - e) Rohrbruch oder Frost an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb der versicherten Gebäude, einschließlich der Nebenarbeiten und des Auftauens;
 - f) Regenwasser aus Fallrohren außerhalb des Gebäudes.
- 5 Die Versicherung gegen Sturm und Hagel (§ 6) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - a) durch Lawinen oder Schneedruck;
 - b) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, diese Öffnungen sind durch Sturm oder Hagel entstanden und stellen einen Gebäudeschaden dar;
 - c) an Laden- und Schaufensterscheiben.

§ 8 Versicherte Kosten

- 1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten bis 10% der Versicherungssumme:
 - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten
Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Verlichten;
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten
Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
 - c) Transport- und Lagerkosten
Kosten für Transport und Lagerung noch verwendungsfähiger versicherter Sachen, wenn das Gebäude unbenutzbar geworden ist und eine Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 366 Tagen.

- d) Dekontaminationskosten
- aa) Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
- Erdreich von Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- bb) Die vorstehend genannten Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkung
- Notwendige Kosten, die infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen entstanden sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Kosten nicht versichert.
- Kosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.
- Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkung nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Kosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- 2 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten unbegrenzt im Rahmen der Versicherungssumme:
- a) Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- Notwendige Kosten, die infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung entstanden sind.
- Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Kosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Kosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- b) Feuerlöschkosten
- Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen einschließlich Kosten für Sonderlöschmittel, wenn der Versicherungsnehmer zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.
- c) Kosten für provisorische Maßnahmen oder Reparaturen
- Zum Schutz versicherter Sachen werden Kosten für provisorische Maßnahmen oder Reparaturen ersetzt.
- d) Bergungskosten für Bäume auf dem Versicherungsgrundstück
- Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag gem. § 3 a) oder Sturm/Hagel gem. § 6 umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist und der umgestürzte Baum versicherte Sachen beschädigt hat. Vor Schadeneintritt bereits abgestorbene oder nicht mehr standfeste Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- e) Kosten für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- In Ergänzung zu § 12 Mannheimer AB-Sach '08 beauftragt der Versicherer ab einer Schadenhöhe von EUR 50.000,00 einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und übernimmt hierfür die Kosten. Bei Schäden unterhalb EUR 50.000,00 übernimmt der Versicherer die Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen, sofern der Versicherer der Beauftragung zugestimmt hat.
- 3 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens
- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersatz entsprechend kürzen.
- 4 Hotelkosten
- Wenn die selbstgenutzte Wohnung oder das Haus infolge eines Versicherungsfalles gem. § 2 unbewohnbar wurde und die Beschränkung auch auf einen bewohnbaren Teil nicht zuzumuten ist, ersetzt der Versicherer die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung oder das Haus wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Der Ersatz ist pro Tag auf EUR 100,00 begrenzt. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Hotelkosten und Mietwert gem. § 9 ist nicht möglich.
- 5 Nicht versichert sind Nebenkosten, wie z.B. Frühstück, Telefon, Beförderungs- und Transportkosten.
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Kosten zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, bis EUR 5.000,00 je Versicherungsfall
- 6 Ausfallkosten für Solarthermieanlagen
- Kosten für den Mehrverbrauch an Brennstoffen während der Stillstandzeit, die durch einen versicherten Schaden gem. § 2 verursacht wurden, bis EUR 20.000,00 je Versicherungsfall.
- 7 Kosten für Medienverlust
- Kosten für den Verlust von Leitungswasser, Wasser aus Zisternen, Öl, Gas sowie Flüssigkeiten aus Klima-, Wärme- und Solarheizungsanlagen, die infolge eines versicherten Schadens durch bestimmungswidrigen Austritt entstanden sind und der Mehrverbrauch durch ein Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, bis EUR 20.000,00 je Versicherungsfall.
- § 9 Versicherter Mietausfall**
- 1 Der Versicherer ersetzt
- a) den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
- c) den Mietausfall oder den ortsüblichen Mietwert für gewerblich genutzte Räume.
- 2 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung oder die gewerblich genutzten Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- § 10 Wohnungs- und Teileigentum**
- 1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
- Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
- 2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
- Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
- 3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
- § 11 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- § 12 Versicherungswert, Versicherungssumme, Vorsorge**
- 1 In Ergänzung zu § 3 Mannheimer AB-Sach '08 kann als Versicherungswert der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d)).
- a) Gleitender Neuwert
- Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung gem. § 14 Nr. 1 an. Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Erhöht sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

- b) **Neuwert**
Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- c) **Zeitwert**
Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b)) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- d) **Gemeiner Wert**
Der Gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial. Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

2 Versicherungssumme

In Ergänzung von § 4 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 ist vereinbart:

- a) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- b) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung gem. § 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08 zur Anwendung kommen.

3 Vorsorge

Die vereinbarte Versicherungssumme des im Versicherungsschein genannten Gebäudes erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 %. Außerhalb des Versicherungsgrundstückes befindliche Garagen des Versicherungsnehmers sind im Rahmen des Vorsorgebetrages versichert.

§ 13 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherungsverzicht

- 1 In der gleitenden Neuwertversicherung ist die Versicherungssumme nach dem ortsüblichen Neubauwert gem. § 12 Nr. 1 a) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).
- 2 In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme als richtig ermittelt, wenn
 - a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
 - b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet,
 - c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.
- 3 **Unterversicherungsverzicht**
 - a) Wird die nach Nr. 2 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
 - b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gem. Nr. 2 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
 - c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

§ 14 Beitragsanpassung

1

- a) Der Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (§ 12 Nr. 1 a)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung gem. § 12 Nr. 1 b) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

- 2 Neben der in Nr. 1 genannten Anpassung kann der Versicherer den Beitrag, auch für den erweiterten Versicherungsschutz, mit Wirkung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode erhöhen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 15 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 Gefahrerhöhung

- 1 Gem. § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat;
 - b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
 - c) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
 - d) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 17 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden;
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten und gegebenenfalls separate Absperrröhre einbauen zu lassen;
 - d) in der kalten Jahreszeit entweder alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefährderrhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 18 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Gegenstände auch der zuständigen Polizeidienststelle;
 - b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände einzureichen;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen Gegenstände vorzulegen; in dem Verzeichnis ist der Versicherungswert dieser Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 19 Entschädigungsberechnung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf den Neuwertanteil (§ 9 Nr. 4 Mannheimer AB-Sach '08) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
- 3 In den Fällen des § 12 Nr. 1 b) und c) ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und versicherten Mietausfall je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, soweit diese auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4 In den Fällen des § 12 Nr. 1 d) werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.
- 5 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 6 Die Entschädigung für versicherte Kosten (§ 8 Nr. 1 und 2) ist je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der gleitenden Neuwertversicherung (§ 12 Nr. 1a)) auf den vereinbarten Prozentsatz oder Wert multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (gleitenden Neuwertfaktor) gem. § 14 Nr. 1 b);
 - b) in den Fällen der Neuwertversicherung (§ 12 Nr. 1 b)) auf den vereinbarten Wert.

§ 20 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08 und §§ 16 Nr. 3, 17 Nr.2 und 18 Nr. 2 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bis zu einer Schadenhöhe von EUR 2.500,00. Für Schäden über EUR 2.500,00 gilt dieser Verzicht nicht.

§ 21 Mannheimer Bedingungen 2009 für die Wohngebäudeversicherung - Top und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die Mannheimer Bedingungen 2009 für die Wohngebäudeversicherung - Top (Mannheimer VB-Wohngebäude - Top'09) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

Versicherungsbedingungen zur Rahmenvereinbarung Wohngebäudeversicherung Stückkostenmodell für Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1. Vertragsgrundlagen

Anwendbar ist diese Rahmenvereinbarung für nicht unter Denkmalschutz stehende Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser (bis max. 40 WE) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Maßgebend sind neben den gesetzlichen Vorschriften die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG, die Mannheimer Bedingungen 2009 für die Wohngebäudeversicherung-Top sowie die Auswahlmöglichkeiten für Mannheimer Besondere Vereinbarungen 2009 zur Wohngebäudeversicherung-Top.

Die Entschädigungsgrenze für ein Einfamilienhaus (1 WE, max. 150 m² Wohnfläche*) beträgt EUR 500.000. Für ein Zweifamilienhaus (max. 300 m² Wohnfläche*) beträgt die Entschädigungsgrenze EUR 750.000. Je weitere 50 m² Wohnfläche* in Ein- oder Zweifamilienhäusern ist die Entschädigungsgrenze auf EUR 125.000 begrenzt. Werden in Ein- oder Zweifamilienhäusern weitere Wohneinheiten versichert, so ist die Entschädigung für alle Wohneinheiten auf EUR 1.000.000 begrenzt. Soll in einem Ein- oder Zweifamilienhaus eine Wohneinheitenanzahl versichert werden, welche in ihrer Gesamtheit über einem Wert von EUR 1.000.000 liegt, so ist das betreffende Risiko anfragepflichtig. Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 WE (bis max. 40 WE) ist die Entschädigung auf EUR 5.000.000,00 begrenzt; Risiken mit einem Versicherungswert über EUR 5.000.000,00 sind anfragepflichtig. Die Gesellschaft verzichtet auf die Anrechnung einer Unterversicherung, sofern die Wohnfläche*/Wohneinheitenanzahl zum Schadenzeitpunkt mit der gemeldeten Wohnfläche*/Wohneinheitenanzahl übereinstimmt.

(* Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich Hobbyräume; ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Keller- und Speicherräume (soweit nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut), Balkone, Loggien und Terrassen).

2. versicherbare Gefahren / versicherbare Kosten

im Basis - Versicherungsschutz sind versichert, Schäden durch:

- > Feuer
- > Leitungswasser
- > Sturm und Hagel

ohne Mehrbeitrag und unbegrenzt innerhalb des Versicherungswertes im Basis-Versicherungsschutz sind versichert:

- > weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile (z.B. Carports, Zisternen, Solarthermieanlagen, Öl- und Gastanks)
- > Fußbodenheizung
- > Garagen auf dem Versicherungsgrundstück
- > Schwimmbad im Haus
- > vom Mieter in das Gebäude eingefügte Sachen
- > Implosion, Verpuffung, Rauch, Ruß, radioaktive Isotope
- > Überspannungsschäden durch Blitz
- > Feuernetzwärmeschäden
- > Schäden durch Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges und Anprall von Kraft-, Schienen- und Wassersportfahrzeugen
- > Wasserschäden durch Wasseraustritt aus Wasserbetten, Aquarien, Terrarien, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen und Zisternen
- > Bruchschäden an Armaturen
- > Frost- und sonstige Bruchschäden innerhalb von Gebäuden an Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung sowie an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung
- > Frost- und sonstige Bruchschäden außerhalb von Gebäuden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung sowie an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem versicherten Grundstück befinden
- > Im Gebäude verlaufende Regenfallrohre
- > Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
- > Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach Einbruch
- > Aufräumungs-, Abbruch-, Dekontaminations-, Bewegungs- und Schutzkosten
- > Bergungskosten für Bäume, die auf versicherte Sachen fallen
- > Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkung
- > Kosten für provisorische Maßnahmen oder Reparaturen
- > Sachverständigenkosten

weiterhin ist ohne Mehrbeitrag versichert:

- > Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit bei Schäden bis EUR 2.500,00
- > Privat genutzte Nebengebäude, welche nicht älter als 20 Jahre sind, bis max. 150 m² Wohn- und Nutzfläche (ohne landwirtschaftliche Nutzung) auf dem versicherten Grundstück bis EUR 20.000,00 zum Zeitwert, freistehende Nebengebäude mit EUR 500,00 SB
- > Garten-, Geräte- und Gewächshäuser auf dem versicherten Grundstück bis EUR 20.000,00 zum Zeitwert
- > Bruchschäden an Sanitärobjekten bis zu EUR 500,00 mit EUR 250,00 SB
- > Kosten für die Beseitigung von Rohverstopfungen bis zu EUR 500,00 mit EUR 250,00 SB
- > Medienverlust nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden bis EUR 20.000,00
- > Hotelkosten für den Wohnungseigentümer (höchstens 366 Tage, begrenzt auf max. EUR 200,00 pro Tag)
- > Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall bis EUR 5.000,00
- > Ausfallkosten für Solarthermieanlagen nach einem Versicherungsfall bis EUR 20.000,00
- > Mietausfall bis 60 Monate
- > Feuerrohbauversicherung bis 60 Monate
- > Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen oder -bepflanzungen nach einem Feuer bis EUR 10.000,00
- > Kosten durch Technologiefortschritt bis 10 % des Versicherungswertes
- > Tierbiss an elektrischen Anlagen und Leitungen bis EUR 2.000,00 mit EUR 200,00 SB
- > Vorsorgeversicherung bis 20 % des Versicherungswertes
- > Home Service

gegen Mehrbeitrag sind folgende Risiken versicherbar:

- > Photovoltaikanlagen
- > Solarthermieanlagen (All-Risk)
- > Schwimmbad außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück inkl. Schwimmbadüberdachungen
- > Schäden durch Graffiti bis zu EUR 5.000,00 mit EUR 500,00 SB
- > Bergungskosten für Bäume auf dem Versicherungsgrundstück ohne Beschädigung versicherter Sachen
- > Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, bis zu EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr
- > Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, bis zu EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr
- > Bruchschäden an Ableitungsrohren und unterirdischen Regenabflussrohren innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks bis zu EUR 2.000,00 je Versicherungsfall, max. EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr
- > Vandalismus nach Einbruch bis zu EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr mit EUR 200,00 SB je Versicherungsfall
- > Kosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau anlässlich eines Versicherungsfalles bis 10 % des Versicherungswertes
- > Schäden durch Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- > Glasversicherung für Scheiben des gesamten Gebäudes
- > Glasversicherung für Scheiben in Gemeinschaftseigentum
- > Elementarschäden ohne Überschwemmung (SB: 10 % vom Schaden, mind. EUR 500,00, max. EUR 5.000,00)
- > Elementarschäden mit Überschwemmung (SB: Zürs-Zone GK 1 = 10 % vom Schaden, mind. EUR 500,00, max. EUR 5.000,00; Zürs-Zone GK 2 = 20 % vom Schaden, mind. EUR 1.000,00, max. EUR 10.000,00)
- > Überschwemmungsschäden durch Regen und Rückstau (Rückstau bei vorhandener Rückstauklappe) bis max. EUR 10.000,00 mit EUR 500,00 SB je Versicherungsfall

3. Anwendungsbereich

Ständig bewohnte, nicht unter Denkmalschutz stehende Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser ohne Altersbegrenzung, die zu mind. 50 % Wohnzwecken dienen und zu mind. 50 % bewohnt sind, Bauartklasse I und II bzw. Fertighausgruppe I und II, mit maximal einem Vorschaden, ohne Gefährerhöhung. Nutzung durch Büros und Praxen bis zu 50 % der Gesamfläche des Gebäudes werden nicht als Gefährerhöhung berücksichtigt. Anderweitige gewerbliche Nutzung bis zu 10 % der Gesamfläche des Gebäudes wird nicht als Gefährerhöhung berücksichtigt.

4. Beitragsberechnung je Einzelgebäude

In unserer Beitragsberechnung sprechen wir von Wohneinheiten (WE), darunter zählen Wohn- und Geschäftsräume. Der Beitrag pro Wohneinheit für den Basis-Versicherungsschutz beträgt EUR 107,00 abzüglich möglicher Rabatte (maximal 20 %), zuzüglich Ratenzuschlag (jährlich = ohne, halbjährlich = 3 %, vierteljährlich = 5 %), zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Monatliche Zahlweise ist nicht möglich.

Der Mindestbeitrag beträgt pro Einfamilienhaus EUR 199,80 bzw. Zweifamilienhaus EUR 248,50 abzüglich möglicher Rabatte (maximal 20 %), zuzüglich Ratenzuschlag (jährlich = ohne, halbjährlich = 3 %, vierteljährlich = 5 %), zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Ist die Anzahl der gemeldeten Wohneinheiten niedriger als die tatsächliche Anzahl unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, werden die Unterversicherungsregelungen angewendet.

Der Beitrag je Wohneinheit verändert sich analog der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors (§ 14 Nr. 1 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09).

Anpassung des Versicherungsbeitrages

Der Versicherte kann den Beitrag, auch für den erweiterten Versicherungsschutz, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen (§ 14 Nr. 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09).

5. Erweiterter Versicherungsschutz für Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel beitragsfrei mit eingeschlossen

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach Einbruch

Abweichend von § 4 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte im Rahmen des Versicherungswertes unbegrenzt mitversichert.

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Dekontaminationskosten

Abweichend von § 8 Nr. 1 a), b) und d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Dekontaminationskosten im Rahmen des Versicherungswertes unbegrenzt mitversichert.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkung

Abweichend von § 8 Nr. 1 e) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten infolge behördlicher Auflagen im Rahmen des Versicherungswertes unbegrenzt mitversichert.

Hotelkosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 4 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 werden Hotelkosten längstens für die Dauer von 366 Tagen ersetzt. Der Ersatz ist pro Tag auf EUR 200,00 begrenzt.

Mietausfall

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 wird der Zeitraum für den versicherten Mietausfall oder Mietwert auf die Dauer von 60 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles verlängert.

Feuerrohbausversicherung

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 f) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 wird der versicherte Zeitraum auf 60 Monate verlängert.

Kosten durch Technologiefortschritt

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ersetzt der Versicherte die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Die Entschädigung ist auf 10 % des Versicherungswertes je Versicherungsfall begrenzt.

Tierbiss an elektrischen Anlagen und Leitungen

Der Versicherte ersetzt Schäden, die durch unmittelbare Einwirkung eines Nagetieres auf Kabel, Schläuche und Leitungen versicherter Gebäude entstehen. Die Entschädigung ist auf EUR 2.000,00 je Versicherungsfall begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 200,00 je Versicherungsfall.

6. Erweiterter Versicherungsschutz für Leitungswasser beitragsfrei mit eingeschlossen

Rohrverstopfungen

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert. Die Schadenbeseitigung wird ausschließlich vom Versicherten veranlasst und als Naturalersatz erbracht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 500,00 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 250,00 je Versicherungsfall.

7. Erweiterter Versicherungsschutz für Feuer beitragsfrei mit eingeschlossen

Überspannungsschäden

In Erweiterung von § 3 b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Überspannungsschäden durch Blitz im Rahmen des Versicherungswertes unbegrenzt mitversichert.

Feuernutzwärmeschäden

In Ergänzung von § 3 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind auch Feuernutzwärmeschäden versichert.

Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen oder –bepflanzungen

Abweichend von § 1 Nr. 2 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ersetzt der Versicherte die infolge eines Versicherungsfalles gem. § 3 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Gartenanlagen oder –bepflanzungen. Die Entschädigung ist auf EUR 10.000,00 je Versicherungsfall begrenzt.

8. Erweiterter Versicherungsschutz - gegen Mehrbeitrag einschließbar

Versicherung von Photovoltaikanlagen

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Photovoltaikanlagen gegen die gem. § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 vereinbarten Gefahren im Rahmen des Versicherungswertes unbegrenzt mitversichert.

In Erweiterung von § 8 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ersetzt der Versicherte auch Ausfallkosten für Photovoltaikanlagen bis EUR 20.000,00 je Versicherungsfall.

Versicherung von Solarthermieanlagen (All-Risk)

1 In Erweiterung von § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 leistet der Versicherte Entschädigung im Rahmen des Versicherungswertes für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen insbesondere durch Vandalismus, Vorsatz Dritter, Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Kurzschluss und Überstrom sowie bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung an nachstehenden Anlagen, die auf dem Dach des versicherten Ein- oder Zweifamilienhauses oder den dazugehörigen Garagen installiert sind:

Solarthermieanlagen (zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung); dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solarkreisumpen, Temperaturlfühler, Speichereinheiten, Rohrleitungen. Ferner gehören dazu Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz schadet.

2 Nicht versichert sind Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -sätze, Brennerdüsen.

3 Der Versicherungsnehmer kann eine versicherte Sache gegen eine andere, technisch vergleichbare Sache auswechseln. Der Wechsel ist dem Versicherten unverzüglich anzuzeigen. Nach der Anzeige und bis zur Entscheidung des Versicherers über die Aufnahme der anderen Sache in den Versicherungsvertrag besteht hierfür vorläufige Deckung, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten ab Wechsel. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn ein eventuell anfallender Mehrbeitrag nicht in der vom Versicherten festgesetzten Frist gezahlt wird. Nimmt der Versicherte die andere Sache nicht in den Versicherungsvertrag auf, endet die vorläufige Deckung eine Woche nach Zugang der Mitteilung des Versicherers.

4 Ausgeschlossen sind in Ergänzung von § 7 Nr. 1 der Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09:

- a) Schäden an Kollektoren und elektronischen Bauteilen der versicherten Sachen, die nicht nachweislich durch eine von außen auf die Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder die versicherte Sache insgesamt einwirkende Gefahr verursacht worden sind. Als Nachweis genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die äußere Einwirkung einer versicherten Gefahr zurückzuführen ist;
 - b) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - c) Schäden, die unmittelbar durch
 - betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen entstehen.
 Die in Nr. 4 a)-c) genannten Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Austauschereinheiten, die infolge eines solchen Umstands beschädigt werden, sofern diese Austauschereinheiten nicht selbst bereits gem. c) beschädigt waren;
 - d) Schäden durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein musste;
 - e) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
 - f) die Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - g) die Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - h) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - i) der entgangene Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie.
- 5 In Erweiterung von § 8 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ersetzt der Versicherer die Ausfallkosten für Solarthermieanlagen, die infolge einer versicherten Gefahr gem. Nr. 1 entstanden sind.
Die Entschädigung ist auf max. EUR 500,00 pro Monat begrenzt.

Schwimmbad außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend von § 1 Nr. 2 a) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ist ein Schwimmbad auf dem Versicherungsgrundstück gegen die gem. § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 vereinbarten Gefahren mitversichert. Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,00 je Versicherungsfall begrenzt.

Schwimmbadüberdachungen sind mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Versicherungsfall.

Abweichend von § 2 Nr. 8 a) Mannheimer AB-Sach '08 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus dem Schwimmbad bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Graffiti

- 1 In Erweiterung von § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 ist jede vorsätzliche, mutwillige Verschmutzung durch "Graffiti" (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) versichert.
- 2 Ausschlüsse
Nicht versichert sind Schäden
 - an Glasscheiben
 - durch betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen
 - an Fahrstühlen
 - an Wohnungseingangstüren, sofern eine Hausratversicherung eintritt.
- 3 Die Entschädigungsleistung des Versicherers wird abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 ausschließlich als Naturalersatz erbracht. Der Versicherer veranlasst die Beseitigung der unmittelbaren Schadenstelle durch einen Fachbetrieb.
Die Entschädigung ist auf EUR 5.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Versicherungsfall.
- 4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bergungskosten für Bäume auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend von § 8 Nr. 2 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind die Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück auch dann versichert, wenn keine Beschädigung versicherter Sachen vorliegt. Die Entschädigung ist auf EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die innerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und wenn die Rohre nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden. Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und wenn die Rohre nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden. Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Bruchschäden an:

- Ableitungsrohren

- unterirdischen Regenabflussrohren,

die innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung von Abwässern versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, versichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Die Entschädigung ist auf EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Vandalismus nach Einbruch

Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen durch Vandalismus nach einem Einbruch gem. § 2 Nr. 7 Mannheimer AB-Sach '08.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf EUR 20.000,00 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 200,00 je Versicherungsfall.

Kosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

Der Versicherer ersetzt die anlässlich eines Versicherungsfalles gem. § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 tatsächlich entstandenen Kosten, soweit ihre Notwendigkeit für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau versicherter und vom Schadenfall betroffener Sachen gegeben ist.

Ersetzt werden die Kosten für den Umbau für die schwellenlose Bewegung mit Rollstuhl und Rollator, die Installation eines Treppenliftes oder von Handläufen im Treppenhaus, sowie der zur Unterstützung der Selbständigkeit erforderliche Umbau von Schlafzimmer, Badezimmer und Küche.

Die Erfordernis des Umbaus kann in der Person des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, d.h. Ehegatte, eingetragene Lebenspartner und Kinder, auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, liegen. Bei Behinderung werden die Kosten unabhängig vom Alter oder dem Behinderungsgrad der Person übernommen.

Die Entschädigung ist auf 10 % des Versicherungswertes je Versicherungsfall begrenzt.

Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend von § 7 Nr. 1 a) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind Schäden an versicherten Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung entstehen, im Rahmen des Versicherungswertes unbegrenzt mitversichert.

Glasversicherung für Scheiben des gesamten Gebäudes

- 1 Versichert sind die mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Profilaugläser, Glasbausteine, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Betongläser und Dachverglasungen des gesamten Gebäudes - ausgenommen sind Werbeanlagen, Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen.
- 2 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen.
- 3 Von der Versicherung ausgeschlossen sind künstlerisch bearbeitete Gläser (z.B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung, Schliiff), Blei- oder Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln).
- 4 Kosten für Gerüste, Kräne, Umrahmungen, Verzierungen, Beschriftungen, Mauerwerk sowie Schutzeinrichtungen sind im Rahmen des Versicherungswertes unbegrenzt mitversichert.

- 5 Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte oder beschädigte Sachen (Nr. 1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte ersetzt. Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer.

Glasversicherung für Scheiben in Gemeinschaftseigentum

- 1 Versichert sind die mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser und Dachverglasungen soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).
- 2 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen.
- 3 Von der Versicherung ausgeschlossen sind künstlerisch bearbeitete Gläser (z.B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff), Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln).
- 4 Kosten für Gerüste, Kräne, Umrahmungen, Verzierungen, Beschriftungen, Mauerwerk sowie Schutzeinrichtungen sind bis EUR 10.000,00 mitversichert.
- 5 Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte oder beschädigte Sachen (Nr. 1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte ersetzt. Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer.

Versicherung weiterer Elementarschäden ohne Überschwemmung

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- a) Erdbeben (§ 2 Nr. 14 Mannheimer AB-Sach '08)
 - b) Erdsenkung (§ 2 Nr. 15 Mannheimer AB-Sach '08)
 - c) Erdbeben (§ 2 Nr. 16 Mannheimer AB-Sach '08)
 - d) Schneedruck (§ 2 Nr. 17 Mannheimer AB-Sach '08)
 - e) Lawinen (§ 2 Nr. 18 Mannheimer AB-Sach '08)
 - f) Vulkanausbruch (§ 2 Nr. 19 Mannheimer AB-Sach '08)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
Zubehör gem. § 1 Nr. 1b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sowie weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile gem. § 1 Nr. 1d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind nur in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Gebäudeschaden versichert.
- 2 Ausschlüsse
Nicht versichert sind Schäden, die dadurch mitverursacht werden, dass das beschädigte Gebäude
- a) zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen den technischen Vorschriften des Bundesrechtes oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht,
 - b) ganz oder in einzelnen Teilen schadhafte oder baufällig ist; insbesondere nicht die nötige Festigkeit besitzt,
 - c) noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist,
 - d) in ausgewiesenen Hochwassergebieten errichtet worden ist.
- 3 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mind. EUR 500,00, max. EUR 5.000,00 je Versicherungsfall.

Versicherung weiterer Elementarschäden mit Überschwemmung

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- a) Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes (§ 2 Nr. 12 Mannheimer AB-Sach '08)
 - b) Erdbeben (§ 2 Nr. 14 Mannheimer AB-Sach '08)
 - c) Erdsenkung (§ 2 Nr. 15 Mannheimer AB-Sach '08)
 - d) Erdbeben (§ 2 Nr. 16 Mannheimer AB-Sach '08)
 - e) Schneedruck (§ 2 Nr. 17 Mannheimer AB-Sach '08)
 - f) Lawinen (§ 2 Nr. 18 Mannheimer AB-Sach '08)
 - g) Vulkanausbruch (§ 2 Nr. 19 Mannheimer AB-Sach '08)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
Zubehör gem. § 1 Nr. 1b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sowie weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile gem. § 1 Nr. 1d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '09 sind nur in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Gebäudeschaden versichert.
- 2 Ausschlüsse
Nicht versichert sind Schäden, die dadurch mitverursacht werden, dass das beschädigte Gebäude
- a) zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen den technischen Vorschriften des Bundesrechtes oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht,
 - b) ganz oder in einzelnen Teilen schadhafte oder baufällig ist; insbesondere nicht die nötige Festigkeit besitzt,
 - c) noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist,
 - d) in ausgewiesenen Hochwassergebieten errichtet worden ist.
- 3 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt abhängig von der Zurs-Zone in Zone I 10 %, mindestens EUR 500,00, maximal EUR 5.000,00 und in Zone II 20 %, mindestens EUR 1.000,00, maximal EUR 10.000,00 je Versicherungsfall.

Überschwemmungsschäden durch Regen und Rückstau

Die versicherten Sachen sind versichert gegen Überschwemmungsschäden durch Regen.
Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude (Versicherungsgrundstück) liegt, durch Regen.
Gebäude mit einer funktionsfähigen Rückstausicherung nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. Rückstauklappe oder Hebeanlage) sind auch gegen Rückstauschäden versichert.
Nicht versichert sind Schäden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Rückstauschäden durch eines dieser Ereignisse sowie Erdbeben und Erdsenkung.
Die Entschädigung ist auf EUR 10.000,00, einschließlich versicherter Kosten, je Versicherungsfall begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Versicherungsfall.

9. Ergänzende Dienstleistungen

- 24 Stunden Notruf bei Schäden
- kostenlose Organisationsleistung nach Schaden
- Servicekarte für Wohnungs- / Gebäudeeigentümer
- Mannheimer Servicenummer 0180 2 20 24

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Information und Beratung

Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ich künftig im Rahmen des Versicherungsverhältnisses sowie im Hinblick auf weitere Versicherungs- und Finanzdienstleistungen der INVERS GmbH auch per Post, E-Mail und telefonisch von meinem zuständigen, unabhängigen Versicherungsmakler bzw. Mehrfachagenten informiert und beraten werde.